

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

170 (24.6.1902)

Beilage zu Nr. 170 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 24. Juni 1902.

Badischer Landtag.

17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

vom Samstag den 21. Juni 1902.

(Ausführlicher Bericht.)

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten Grafen Franz v. Rodman.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Frhr. v. Dusch, Geh. Oberregierungsath Dr. Freyzer, später Ministerialdirektor Geh. Rath Seil, Ministerialrath Weingärtner.

Der I. Vizepräsident eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Herren! Was wir in letzter Zeit in Barger Erwartung befürchteten, ist leider eingetroffen: Sachsen hat seinen guten König verloren, der während 30 Jahren in Staatsweisheit, in treuer Pflichterfüllung und in echter Bundestreue die Geschichte seines Volkes geleitet hat. Deutschland beklagt den Hingang eines der hervorragendsten Feldherren und Helden aus großer Zeit und eines stets treu bewährten Bundesfürsten. Unser geliebter Großherzog betrauert einen lieben, guten Freund und nahen Verwandten. Badens Volk aber und seine Vertretung im Landtag schließt sich tiefbewegt der Trauer seines Fürstenhauses und des biedereren Sachsenvolkes an und bewahrt dem edlen Todten ein treues Andenken. — Darf ich die Hohen Herren bitten, zum ehrenden Andenken sich von den Sitzen zu erheben. (Geschleht.)

Sodann werden die folgenden neuen Einläufe bekannt gegeben:

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Beschlüsse zu dem Budget des Eisenbahnbaues (Sauptabteilung VIII) für 1902 und 1903;

2. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend;

3. die Genehmigung des Nachtrags zum Budget des Großh. Staatsministeriums; desgleichen

4. zum Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Haus- und der auswärtigen Angelegenheiten, ebenso

5. zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel I—V, VIII—XI, XIV—XX und Einnahme Titel II, III, VI, VII und IX und

6. zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel I—VI und VII, sowie Einnahme Titel I und II; ferner

7. zum Budget des gleichen Ministeriums Ausgabe Titel IX, X und XI, sowie Einnahme Titel III.

Zuschrift der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, womit eine Anzahl Exemplare des Rechenschaftsberichts dieser Anstalt für das Jahr 1901 zur Vertheilung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses übergeben wird.

Zuschrift des Vereins zur Rettung sittlich verwahter Kinder im Großherzogthum Baden mit der Ueberlieferung einer Anzahl Exemplare des Rechenschaftsberichts dieser Anstalt für das Jahr 1901 behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattete Frhr. v. Rüdert Bericht über den Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Der vorwärtige Gesetzentwurf bringe einige Abänderungen und Ergänzungen in den Bestimmungen des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in Vorschlag. Diese Änderungen seien keine tief eingreifenden, insbesondere keine solche, welche gegenüber den Grundgedanken der Organisation des Grundbuchwesens eine prinzipielle Abweichung herbeiführen sollen. Wenn auch die Kommission und mit ihr das Hohe Haus bei der Beratung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung auf dem Landtage 1898/99 eine andere Art der Organisation gewünscht hätte und die Kommission auch jetzt noch auf dem gleichen Standpunkt stehe, so sei doch heute anzuerkennen, daß, nachdem einmal die damals geschaffene Organisation in Kraft getreten sei, an eine prinzipielle Änderung derselben nicht gedacht werden könne, bevor die Umföhrungsarbeiten, die, wie richtig hervorgehoben, noch einige Jahre in Anspruch nehmen werden, beendet seien. Die Kommission glaube es daher auch unterlassen zu sollen, heute auf die Erörterung der prinzipiellen Fragen einzugehen und könne sich auch damit einverstanden erklären, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt prinzipielle Änderungen an dem Grundbuchausführungsgesetz nicht vorgenommen würden, sondern nur solche, welche dessen Grundgedanken unberührt ließen und nur bezweckten, auf dem Boden dieses Gesetzes Unzuträglichkeiten zu beseitigen oder zu mildern, die sich bei der Durchführung desselben herausgestellt hätten.

Der Entwurf schlage auf Grund der gemachten Erfahrungen Änderungen in drei Richtungen vor. Einmal eine Erweiterung der Möglichkeit, das Grundbuchamt in eine andere Gemeinde zu verlegen, sodann solle die Frage der Kosten bei Verlegung des Grundbuchamts in eine andere Gemeinde gesetzlich geregelt und endlich der Kreis derjenigen Personen erweitert werden, welche zur Unterschriftsbeglaubigung berechtigt seien. Die Hohe Zweite Kammer habe mit Zustimmung der Großh. Regierung noch eine weitere Ergänzung des Grundbuchausführungsgesetzes beschloffen, indem die nur der öffentlichen Behörde zukommende Befreiung vom Beglaubigungszwang auch weiteren Organen zugelassen werde.

Nedner geht nunmehr zur Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über, die er an der Hand des gedruckten Kommissionsberichts erläutert. Was besonders Artikel II § 8a anlangt, durch den der Kreis der Fälle erweitert wird, in welchen die Verlegung der Grundbuchführung von einer Gemeinde in eine andere erfolgen kann, so sei in Absatz 3 noch die fakultative Verlegung der Grundbuchführung von einer Gemeinde in eine andere in Vorschlag gebracht gewesen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu nicht vorlägen, sondern lediglich die betreffende Gemeinde damit einverstanden sei, ein Gebanke, der bereits von der Kommission bei Beratung des Grundbuchausführungsgesetzes in Anregung gebracht worden sei und in einem Zusatz zu § 8 Ausdruck gefunden habe. Dieser Zusatz habe damals auch die Zustimmung dieses Hohen Hauses gefunden, während die Zweite Kammer demselben nicht zustimmen zu können geglaubt habe. Auch jetzt habe das andere Hohe Haus den Absatz 3 nicht angenommen und sei der Strich desselben beschloffen worden. Die Kommission bedauere den Strich des Absatzes 3. Sie könne die von der Kommission des anderen Hohen Hauses geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht theilen. Von einem Antrage auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage habe die Kommission abgesehen, da es sich weniger um eine prinzipielle Frage, als mehr um eine solche der praktischen Erwägung handle und weil wohl in der Regel immer diejenigen Gründe vorliegen werden, welche in Abs 1 und 2 erwähnt seien, wenn eine Gemeinde sich dazu entschliesse, freiwillig auf die Vertheilung des Grundbuchs zu verzichten.

Zu Artikel 4. Einer Anregung in ihrer Kommission folgend, habe hier die Zweite Kammer eine weitere, im Regierungsentwurf nicht vorgesehene Bestimmung aufgenommen, welche eine Erweiterung der Bestimmungen des § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung über die Befreiung vom Beglaubigungszwang enthalte.

Diese Befreiung vom Beglaubigungszwang solle ausgedehnt werden auf die obersten Verwaltungsstellen der badischen Ständeherrschaften und auf die Verwaltungsstellen der unter Gemeindegürgschaft stehenden Sparkassen.

Was die Verwaltungen der Ständeherrschaften anlangt, so seien auch der Kommission Anregungen und Wünsche im gleichen Sinne von Seiten der Verwaltungen verschiedener Ständeherrschaften unterbreitet und in denselben darauf hingewiesen worden, daß unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechtes ein Beglaubigungszwang für Anträge und Erklärungen der höchsten ständeherrlichen Verwaltungsstellen auch nicht bestanden habe, daß ein praktisches Bedürfnis hierzu heute ebenfalls nicht bestiehe, sowie daß dieser Beglaubigungszwang für die in Frage kommenden Stellen allerlei lästige Weitläufigkeiten mit sich bringe.

Die Kommission, welche der Ansicht sei, daß Stellen, wie die in Frage kommenden, als „öffentliche Behörden“ nicht betrachtet werden können und deshalb, sofern denselben Befreiung vom Beglaubigungszwang ertheilt werden solle, der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müsse, anerkenne, daß die von der Zweiten Kammer angenommene und von Verwaltungen der Ständeherrschaften gewünschte Bestimmung vom praktischen Standpunkt aus und aus den im Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses erwähnten Gründen zu empfehlen sei. Die Legitimation der Landesgesetzgebung zu einer solchen Regelung beruhe auf den Artikeln 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 83 der Grundbuchordnung. Hinsichtlich der Befreiung vom Beglaubigungszwang zu Gunsten der Sparkassen sei die Vorgeschichte dieser Bestimmungen im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer eingehend dargelegt und werde im allgemeinen auf die dortigen Ausführungen hingewiesen. Derselben Erwägungen, welche zur Befreiung vom Beglaubigungszwang bei den obersten Verwaltungsstellen der Ständeherrschaften führen, seien auch für die Organe der mit Gemeindegürgschaft versehenen Sparkassen maßgebend. Die Organisation dieser Sparkassen sei eine solche, daß sich der Beglaubigungszwang als eine leere, aber unter Umständen lästige Formalität darstelle. Auch das Großh. Justizministerium habe anerkannt, daß gewichtige Gründe für die Befreiung vom Beglaubigungszwang bei den von Gemeindegürgschaft verbürgten Sparkassen beständen; bei dem Umstande aber, daß die Gerichtspraxis eine verschiedene sei, könne auch diese Frage, wenn nicht eine gewisse Rechtsunsicherheit

entstehen solle, nur auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden, und zwar dadurch, daß man den unter Gemeindegürgschaft stehenden Sparkassen die Eigenschaft als öffentliche Behörden zuerkennt. Mit Recht habe man aber davon abgesehen, diesen Sparkassen ganz allgemein den Charakter als öffentliche Behörden gesetzlich beizulegen, weil hierfür ein Bedürfnis nicht vorliege und hiezu eine Änderung des Sparkassengesetzes nöthig sei. Im übrigen nimmt Nedner Bezug auf den Kommissionsbericht.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschloffenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, in dem er eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand sieht, mit dem ein Schritt auf einem Wege gemacht werde, von dem nur zu wünschen sei, daß er weiter begangen werde, ein Weg, der zu dem Schlußziel führen müsse, die Grund- und Pfandbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen. Diese Organisation, die im wesentlichen in allen anderen deutschen Staaten mit Ausnahme von Württemberg und Baden durchgeführt sei, werde mit der Zeit kommen müssen. Nedner kann sich somit mit einer Befassung der Grund- und Pfandbücher bei den Gemeinden, einem Zustande, dessen Beibehaltung, wie auch aus den Beratungen über den vorliegenden Gesetzentwurf hätte entnommen werden können, im anderen Hohen Hause offenbar gewünscht werde, nicht einverstanden erklären. Nedner will einige wenige allgemeine Bemerkungen über das Grundbuchwesen machen. Die jetzige Organisation sei keine glückliche. Er glaube, der oberste Fehler bei der Organisation sei durch die Reichsgesetzgebung gemacht worden. Hätte diese, anstatt die Organisation des Grundbuchwesens der Landesgesetzgebung zu überlassen, gleich von vornherein die Grund- und Pfandbuchführung den Amtsgerichten übertragen, so wäre für alle Staaten die wünschenswerthe Organisation eingeführt gewesen. Die Landesbehörde in Baden habe bei ihrem Vorgehen mit zweierlei zu rechnen gehabt, einmal mit der allgemeinen Stimmung, die besonders im anderen Hohen Hause anlässlich der Beratungen über die Einführung und Ausführung des neuen bürgerlichen Rechts zum Ausdruck gekommen sei, dann mit den Interessen der unmittelbar Beteiligten, der Rathschreiber, der Gemeinden, Interessenten, die nachdrücklich von dem Ministerium des Innern vertreten worden seien und bei dieser Sachlage wäre die jetzige Organisation die einzig durchführbare gewesen. Es sei den bestehenden Verhältnissen gegenüber mit dem jetzigen Zustande eigentlich noch ziemlich viel erreicht worden und wäre die ganze Sache im Anfange nicht dilatorisch behandelt worden, dann wäre es wohl nicht einmal möglich gewesen, die Organisation, so wie sie jetzt bestehe, herbeizuführen. Er sei zur fraglichen Zeit selbst Mitglied des Justizministeriums gewesen und lege Werth darauf, zu konstatieren, daß es bei den obwaltenden Verhältnissen auch keinem anderen Justizminister gelungen sein würde, das Grund- und Pfandbuchwesen anders als geschehen zu regeln.

Wie gesagt, halte er die jetzige Organisation für keine vollkommene. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung will Nedner nicht eingehen. Er will nur bemerken, daß die Schwierigkeiten weniger auf dem Gebiete der Grundbuchführung, als vielmehr auf demjenigen der Pfandbuchführung lägen. Das Pfandrecht des neuen bürgerlichen Rechts sei so kompliziert, daß nicht einmal die Mehrzahl der Juristen wohl dieses jetzt schon beherrschen. Man habe zwar nun nicht die ganze Grund- und Pfandbuchführung den Gemeinderäthen beziehungsweise den Rathschreibern aufbürden wollen, es seien die letzteren vielmehr den Notaren, denen die Führung der Grund- und Pfandbücher obliege, als Hilfsbeamte beigegeben. Allein der Zustand könne unmöglich bestehen bleiben, daß die Grund- und Pfandbücher bei den Gemeinden aufbewahrt und von einem Beamten gewissermaßen nur in ambulanten Geschäftsbetriebe geführt würden, daß Funktionen, die zur Grund- und Pfandbuchführung gehörten, zum Theil dem Hilfsbeamten eines anderen Beamten, zum Theil diesem Beamten selbst vorbehalten seien. Die Organisation des Grund- und Pfandbuchwesens werde sich dahin entwickeln müssen, entweder, daß die Amtsgerichte mit der Führung dieser Bücher zu betrauen sein müßten, was übrigens auch den Vortheil der Erhaltung und Errichtung kleiner Amtsgerichte haben werde, oder dahin, daß mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinsamen Grund- und Pfandbuchführer bestellen sollten. Er habe seiner Zeit im Justizministerium diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht; er habe damals gesagt, daß wenn es aus politischen Gründen nicht möglich sein sollte, die Grund- und Pfandbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen, dieselbe in die Hand eines Grund- und Pfandbuchführers gelegt werden sollte, der gewisse Garantien für die Wichtigkeit seiner Geschäftsführung gebe, der gewissen Voraussetzungen entspreche. In letzterer Hinsicht sei es wohl das Mindeste gewesen, daß man das Bestehen der Gerichtsschreiberprüfung verlangt hätte. Man hätte dann mehrere Gemeinden zu einem Grund-

buchbezirk vereinigen können, die dann einen qualifizierten Grund- und Pfandbuchführer aufgestellt hätten. Für den Fall, daß einer Gemeinde die Bestellung eines derartigen Grundbuchführers nicht gelungen wäre, hätte dem Justizministerium vorbehalten werden sollen, dem Amtsgerichte die betreffende Grund- und Pfandbuchführung zu übertragen. Es hätte ferner den Gemeinden ein Verzichtrecht auf die Grund- und Pfandbuchführung eingeräumt werden sollen und er glaube, daß die Gemeinden von diesem Verzichtrechte in wachsender Zahl Gebrauch gemacht haben würden. Diese von ihm vertretene Regelung des Grundbuchwesens wäre der Weg geworden, auf dem die Grund- und Pfandbuchführung allmählich den Amtsgerichten übertragen worden wäre. Allerdings verhehle er sich nicht, daß es auch nicht möglich gewesen wäre, bei der oben geschilderten Sachlage diese Regelung zur Durchführung zu bringen.

So wie die Organisation jetzt sei, könne sie nicht bleiben und wenn auch er es anerkenne, daß jetzt nicht an eine Aenderung gedacht werden könne, so sei es doch nützlich immer wieder darauf hinzuweisen, daß der jetzige Zustand unvollkommen sei, daß er dringend der Abhilfe bedürfe, sei es, daß mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk zusammengelegt und für diese ein besonderer Grund- und Pfandbuchführer bestellt werde, sei es, daß — was das einfachste, richtigste und konsequenteste wäre — die Grundbuchführung den Amtsgerichten übertragen würde. Der jetzige Zustand befriedige keinen der unmittelbar Beteiligten völlig, insbesondere weder die Rathschreiber noch die Notare. Redner hofft, daß diese Unzufriedenheit auch das Publikum ergreifen werde, so daß die Aenderung des gegenwärtigen Zustandes von den weitesten Kreisen gewünscht werde.

Redner geht sodann zu einer Bemerkung über, die eigentlich in die Spezialdebatte gehöre. Er sei mit den Ausführungen des Kommissionsberichts bezüglich des im anderen Hohen Hause beschlossenen Strichs des Absatzes 3 zu § 8a der Vorlage einverstanden. Mit dem Strich könne man einverstanden sein, wenn man erwäge, daß das Einverständnis einer Gemeinde mit der Verlegung der Grundbuchführung in eine andere, wohl stets immer einer der „wichtigen Gründe“ bilden werde, aus denen die Uebertragung des Grundbuchs von einer Gemeinde in eine andere möglich sei.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. v. Dula: Redner stellt mit Befriedigung fest, daß dem vorliegenden Entwurfe wohl auch in diesem Hohen Hause die Zustimmung werde erteilt werden. Wie mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, kann er sich auch mit denen des Herrn Vorredners einverstanden erklären. Zu einer allgemeinen Erörterung über das Grundbuchwesen im gegenwärtigen Zeitpunkt könne die Regierung allerdings keinen Anlaß ersehen. Redner will jedoch bemerken, daß auch er persönlich — wie er in diesem Hohen Hause bei der Beratung des Justizetats und im anderen Hohen Hause bereits ausgeführt habe — die Vereinigung der Grund- und Pfandbuchführung bei den Amtsgerichten für das erstrebenswerthe Ziel erachte. Allein wie die Verhältnisse jetzt liegen, erachte die Regierung es als ihre Pflicht, die gegenwärtige Gesetzgebung loyal durchzuführen. Eine Aenderung der Gesetzgebung könne jedenfalls nicht eintreten, bevor die Umschreibungsarbeiten beendet seien — es könne dies noch ungefähr 8 bis 10 Jahre dauern —; auch könne es keinem Zweifel unterliegen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl die Stimmung im anderen Hohen Hause, als auch in der Bevölkerung gegen eine Aenderung der gegenwärtigen Organisation sei. Allein es sei zu hoffen, daß bis zur Beendigung der Umschreibungsarbeiten die Macht des richtigen Prinzips sich Bahn gebrochen haben werde. Bis dahin werde die Regierung, wie bereits erwähnt, die bestehende Gesetzgebung loyal durchzuführen bestrebt sein.

Hiermit wurde die allgemeine Diskussion geschlossen. Zu den einzelnen Titeln des Entwurfs wurde das Wort nicht erbeten. Der Antrag der Kommission wurde zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete Frhr. v. Rudi Bericht über die Petition der Stadtgemeinden Kändern und 15 anderer Gemeinden um Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitze eines Amtsgerichts in Kändern.

Redner erläutert zunächst den Inhalt und die Begründung der Petition und legt sodann die Stellung der Kommission zu derselben dar. Wenn auch einige Ausführungen der Petition als berechtigt anzuerkennen seien, so schienen der Kommission ganz erhebliche Gründe vorzuliegen, welche gegen die Erfüllung der Wünsche der Petenten sprächen.

Zwar würde der Bezirk, wie er in Vorschlag gebracht werde, an Umfang und Ausdehnung ein solcher sein, der wohl vereinigt wäre, einen Richter zu beschäftigen, auch die Lage von Kändern wäre eine centrale. Von den Gemeinden des neu zu bildenden Bezirks hätten aber nur 10 im ganzen sich der Petition angeschlossen, während die übrigen 19 Gemeinden, welche auch die größte Seelenzahl darstellten, diesen Wunsch nicht ausgesprochen hätten und ihrer ganzen Lage nach wohl der Erfüllung desselben energisch widersprechen würden. Es könne aber nicht für gerechtfertigt erachtet werden, die entgegengesetzten Interessen dieser, die Mehrzahl bildenden Gemeinden zu Gunsten derjenigen der petitionirenden Gemeinden hintanzusetzen.

Redner äußert sich sodann über die Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks Kändern aus den petitionirenden Gemeinden zu bilden, welche nicht angängig, da derselbe mit nur 16 Gemeinden und 8750 Seelen zu klein würde, um einen Richter vollauf zu beschäftigen. Dadurch würde insbesondere auch nicht erreicht, daß eine Vermehrung der Richterstellen, sowie des sonstigen Personals bei den bisherigen stark beschäftigten Amtsgerichten hintangehalten würde, weil die Entlastung dieser Amtsgerichte eine sehr wenig umfangreiche wäre.

Ein weiterer Mißstand bei der Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks Kändern wäre darin zu erblicken, daß die zu einem Amtsgerichtsbezirk vereinigten Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken gehören würden. An die Schaffung auch eines Bezirksamts Kändern könne aber wohl kaum gedacht werden. Da durch die Erbauung der verschiedenen Bahnen, insbesondere der Bahn Galtlingen—Kändern, die Mehrzahl der petitionirenden Gemeinden der Amtsstadt Lörzach bedeutend näher gerückt seien, scheine der Kommission ein sehr dringendes Bedürfnis zu einer Organisationsänderung wie die erbetene nicht vorzuliegen und könne nur für einige wenige Gemeinden, wie z. B. Endenburg, Malsburg, welche ohne Bahnverbindung zu besitzen zwischen 15 und 17 Kilometer vom Amtssitze entfernt lägen, eine gewisse Berechtigung zu den ausgesprochenen Klagen anerkannt werden. Söge man sodann noch die gegenwärtige Finanzlage in Rücksicht, bei welcher manches viel dringendere Bedürfnis unberücksichtigt bleiben müßte, so müßte man zu dem Schlusse gelangen, daß an eine Erfüllung der Bitte der Petenten in absehbarer Zeit nicht gedacht werden könne.

Auf Grund dieser Erwägungen komme daher die Kommission dazu, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann wurde in die Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung eingetreten.

Der Berichterstatter, Geh. Rath Lewald, führte aus: Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen habe in einer Reihe von Beziehungen einer landesgesetzlichen Regelung Raum vorbehalten. So habe es in § 1 der Landesgesetzgebung überlassen, auch die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Unfallversicherung zu unterwerfen und die in Betrieben des Familienhaufes beschäftigten Familienangehörigen von der Versicherung auszuscheiden; ferner habe § 110 des Reichsgesetzes der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, die Organisation der Berufsgenossenschaften und die Umlegung der Beiträge abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu regeln; endlich habe das Reichsgesetz von 1886 über die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in § 133 ff. Bestimmungen nur für den Fall getroffen, daß durch die Landesgesetzgebung oder nach § 2, Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 durch Kommunalstatut die Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erstreckt werde.

Im Anschluß an das Reichsgesetz seien die Landesgesetze vom 24. März 1888 und vom 7. Juli 1892 erlassen worden. Durch diese Gesetze seien die Unfall- und Krankenversicherung in einer unseren Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt worden. Diese Ausführungsgesetze hätten sich gut eingelebt und bewährt, es hätten sich bei uns insbesondere nicht diejenigen Schwierigkeiten gezeigt, die sich in anderen Ländern ergeben hätten. In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung werde die Wohlthat des hier in Rede stehenden Zweiges der sozialen Fürsorge anerkannt. Unbehagen erzeuge nur das starke, aber unvermeidliche Anwachsen der Genossenschaftsbeiträge. Das Landesgesetz vom 24. März 1888 habe inzwischen bereits mehrfache Aenderungen erfahren.

Es sollen nunmehr auch die von der Unfallversicherung handelnden Bestimmungen im Abschnitt 1 des Landesgesetzes von 1888 in einigen Punkten geändert und ergänzt werden. Es handle sich dabei einmal um eine Aenderung der im § 9 für die Umlegung der Beiträge vorgesehenen Klasseneinteilung der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach den bisherigen Erfahrungen für wünschenswerth erachtet werde. Sodann seien in Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 über die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, durch welches das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 mannigfache Aenderungen erfahren habe, einige ergänzende Bestimmungen aufzunehmen. In Verbindung mit diesen materiellen Aenderungen wolle die Regierungsvorlage die Landesgesetze von 1888 und 1892 einer durchgreifenden Neuordnung unterwerfen, dergestalt, daß alle jetzt bedeutungslos gewordenen Einführungs- und Uebergangsbestimmungen weggelassen, statt der Verweisungen auf das Reichsgesetz 1886 die auf die entsprechenden Paragraphen des Reichsgesetzes von 1900 eingeführt, auch die Fassung der Bestimmungen überall dem Wortlaut des neuen Reichsgesetzes angepaßt und endlich die beiden Landesgesetze zu einem, mit neuer Paragraphen- und

Ziffernfolge zu verkündenden Landesgesetze vereinigt werden.

Bezüglich der einzelnen redaktionellen Aenderungen in Artikel I und III der Vorlage nimmt Redner Bezug auf den Kommissionsbericht.

Eine sachliche Aenderung bedeute die in Artikel II des Entwurfs enthaltene Bestimmung zu § 9 des Gesetzes von 1888. Die Gesetzesvorlage wolle die Klasseneinteilung ändern und zwar in der Weise, daß die 1. Klasse, welche die Betriebe mit weniger als 150 Arbeitstagen umfasse, nur mit 100 Arbeitstagen zu veranlassen sei, in zwei Klassen zerlegt werde, von denen die 1., die Betriebe mit weniger als 75 Arbeitstagen umfassend, mit 50 Arbeitstagen eingeschätzt werden solle. In der Kommission hätten sich nun Zweifel ergeben neben Klasse bestehe. Die Entlastung, welche den kleinsten Betrieben durch die Bildung der neuen Klasse zu Theil werde, belaufe sich auf 85 Pf. jährlich und sei demnach geringfügig. Auf der anderen Seite erweise der Beitrag, den die Betriebe der künftigen 1. Klasse zu leisten haben würden, gegenüber dem von der Berufsgenossenschaft zu tragenden Risiko sehr gering. Die Unfallgefahr sei zwar in den kleinsten Betrieben, wo in der Regel ohne maschinelle Einrichtungen, ohne Gespinn gearbeitet werde, keine sehr große, allein auch hier sei die Möglichkeit zu Unfällen gegeben. Die Kommission erkläre sich aber doch mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden, zumal da sogar die gänzliche oder theilweise Befreiung kleiner Betriebe von der Beitragsleistung durch das Reichsgesetz selbst (§ 36) zugelassen sei. Die Kommission billige es auch aus den in den Motiven und dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer angeführten Gründen, daß von weiteren Aenderungen der Klasseneinteilung im Gesetze selbst abgesehen werde.

Bei den Beratungen der Zweiten Kammer sei die Frage erörtert worden, ob nicht die Funktionen der Genossenschaftsversammlung der künftigen Landwirtschaftskammer übertragen werden sollten. Diese Anregung müßte wohl in dem Sinne verstanden werden, daß die Berufsgenossenschaft fortzubestehen hätte, daß die Landwirtschaftskammer lediglich ein Organ der Berufsgenossenschaft sein solle. Dem stünden im Hinblick auf § 141 des Reichsgesetzes rechtliche Hindernisse nicht entgegen. Es wäre immerhin etwas Eigenthümliches, wenn die Berufsgenossenschaft zur Verrichtung ihrer wichtigsten Aufgaben ein eigenes Organ entbehren müßte und als Organ eine andere selbständige Körperschaft verwende. Das aber müßte als unzulässig erachtet werden, wenn die Anregung, die in der Zweiten Kammer gegeben worden sei, die Wirkung haben sollte, daß die Berufsgenossenschaft in der Landwirtschaftskammer aufgehe und diese die Berufsgenossenschaft sei. Einer derartigen Verschmelzung stünden rechtliche Bestimmungen entgegen. In der Kommission sei man sich darüber einig gewesen, daß der im anderen Hohen Hause zum Ausdruck gebrachte Gedanke noch nicht verwirklicht werden könne und daß im Falle des Zustandekommens der Landwirtschaftskammer die angeregte Frage, die immerhin noch weiterer Erwägung bedürfe, für später im Auge zu behalten sei.

Redner führt weiter aus, daß die Kommission gegen den Entwurf keine Beanstandungen zu erheben habe und zu dem Antrag gelangt sei.

Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ohne Aenderung die Zustimmung erteilen.

Weder zur General-, noch zu einer Spezialdiskussion wurde das Wort gewünscht, der Kommissionsantrag wurde zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete sodann Geh. Hofrath Dr. Rümelin Bericht über die Bitte des Rechnungsraths Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Der Petent führe zunächst aus, daß in verschiedenen Beziehungen Bestimmungen des Beamtengesetzes ihm gegenüber verletzt worden seien. Die Kommission habe die Behauptung eingehend geprüft, sich von ihrer Richtigkeit aber nicht überzeugen können.

Darüber hinaus komme der vorliegenden Petition eine größere Bedeutung insofern zu, als in ihr eine authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes erbeten werde. Dieser Bitte habe die Kommission umföhrer näher treten zu sollen geglaubt, als Kirchberger in der letzten Landtagsession bei der Hohen Zweiten Kammer eine Petition eingereicht habe, deren Beratung zur Annahme folgender Resolution geführt habe: „Die Hohe Zweite Kammer erucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzulegen, daß wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren im dienstlichen Interesse auf eine geringere Stelle versetzt wird, ihm dann die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war.“

Der wichtigste Theil der Ausführungen des Petenten bestände darin, daß er behaupte, er sei zu Unrecht von der Stelle eines Kassiers der Generalbrandkasse in die eines Revisors beim Verwaltungshof und damit zugleich aus der Gehaltsklasse E 3 nach Klasse F 3 versetzt worden. Bezüglich der Frage der Zulässigkeit einer derartigen Versetzung de lege lata komme die Kommission zu demselben Ergebnis wie seiner Zeit diejenige der Hohen Zweiten Kammer. Es unterliege ja keinem

Zweifel, daß die Veretzung eines Beamten ohne Ver-
ringerung des schon bewilligten Gehalts, aber unter Ver-
schlechterung der Zulageverhältnisse mit den Vorschriften
des Beamtengesetzes, speziell mit den §§ 5 und 19, nicht
in Widerspruch stehe und daß deshalb die Beschwerde des
Petenten in dieser Richtung nicht begründet sei. Die
Frage, ob die Veretzung eines Beamten, wie vorliegende,
zulässig sein solle, sei jedoch aber auch de lege ferenda
geprüft worden und da sei die Kommission zu einem an-
deren Ergebnis gekommen, als seiner Zeit die Hohe
Zweite Kammer. Darin sei die Kommission einstimmig
gewesen, es sei als eine selbstverständliche Forderung zu
betrachten, daß ein Beamter, der die ihm übertragene
Stelle nicht richtig ausfülle, von seinem Amte entfernt
werden könne; sie betrachte es aber auch als kein an sich
feststehendes Postulat, daß dem von seinem Amte entfernten
Beamten nun alle die Vorteile eingeräumt würden,
die er beim Verbleiben im Amte noch hätte erreichen
können, umso mehr, als ja auch dem im Amte verbleibenden
Beamten die Zulagen nur für den Fall befriedigender
Dienstleistung und tadelfreier Verhaltens in Aussicht ge-
stellt seien (§ 21 des Beamtengesetzes). In der Kom-
mission sei nun bezüglich der in der Resolution vorge-
schlagenen legislativen Maßregel geltend gemacht
worden, daß die Gesamtstellung der Beamten ver-
bessert würde, falls ihnen die sichere Aussicht auf das
Vorrücken im Gehalte verschafft, wenn ihnen die einmal
eröffnete Aussicht auf Gehaltszulage, abgesehen vom Dis-
ziplinarverfahren, zu einem unentzehlbaren Rechte ge-
macht würde. Man könnte dazu gelangen, nicht in erster
Linie mit Rücksicht auf die Beamten, denen dadurch Ge-
haltszulagen verschafft würden, die sie sonst nicht bekom-
men hätten, sondern um den pflichtgetreuen Beamten die
Beurlaubung zu nehmen, die sich aus der Möglichkeit
ergebe, daß dem Beamten die ihm in Aussicht gestellten
Zulagen faktisch nicht zu Teil würden. Es sei weiter
in der Kommission bemerkt worden, daß die Fälle, in
denen ein Beamter in eine niedrigere Gehaltsklasse ver-
setzt werde oder in denen auf Grund von § 21 des Be-
amtengesetzes das Vorrücken im Gehalt verweigert werde,
verhältnismäßig sehr selten seien, so daß sich aus der
Resolution des anderen Hohen Hauses nur eine sehr un-
erhebliche finanzielle Belastung ergeben würde.

Die Kommission habe einstimmig beschlossen, der
Großh. Regierung eine eingehende Prüfung der legisla-
torischen Frage nahe zu legen, deren Ergebnis eventuell
in einem den Ständen vorzuliegenden Gesetzentwurf nie-
derzulegen wäre. Darüber, wie man sich einem derartigen

Entwurfe gegenüber dann zu verhalten habe, habe die
Kommission keine Stellung genommen, wie sie sowohl als
auch wohl das Hohe Haus sich bei Stellung bezw.
Annahme des Kommissionsantrags völlig freie Hand für
die Zukunft behalten wollten. Er wolle jedoch bemerken,
daß einige Herren der Kommission zu den in Frage stehen-
den Änderungen des Gesetzes nicht geneigt erschienen
wären, sondern die Belassung beim alten Zustand vor-
zögen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil: Die Großh.
Regierung sei der Kommission dankbar dafür, daß sie in
der prinzipiellen Frage, die der Herr Vorredner be-
rührt habe, eine vorsichtige Haltung einnehme und eine
gleiche Haltung auch dem Hohen Hause vorschlage. Die
Frage der Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes im
Sinne der Resolution, die auf dem vorigen Landtag im
anderen Hohen Hause angenommen worden sei, sei von
der Regierung seiner Zeit erörtert worden; es habe sich
dabei gezeigt, daß doch auch manche Bedenken vom Stand-
punkt des allgemeinen Interesses der Staatsverwaltung
gegen eine derartige Ergänzung erhoben werden könn-
ten. In dem Berichte der Kommission werde unter
Anderem geltend gemacht, daß es für die große Zahl
pflichttreuer Beamten eine Veruhigung bilden werde,
wenn durch eine legislative Maßregel im Sinne der
Resolution ihnen eine Sicherung ihrer Einkommens-
verhältnisse gewährt werde. Redner glaubt, daß eine
derartige Veruhigung vielleicht auch ihren Zweck verfeh-
len könnte, da bei einer überwiegenen Zahl der Be-
amten nicht nur die materielle Seite der Beamtens-
stellung in Betracht komme, sondern auch darauf Werth
gelegt werde, die Stellungen auszufüllen, die sie sich ge-
sucht, in derjenigen Thätigkeit zu verbleiben, für die sie
sich ausgebildet hätten. Für die überwiegende Zahl der
Beamten werde es somit nicht etwas besonders Be-
friedigendes sein, wenn lediglich nach der materiellen
Seite hin eine derartige Sicherung des einmal erlangten
Zustandes gegeben werde. Redner möchte glauben, es
liege eher etwas Beunruhigendes darin, wenn der Maß-
regel, die Anlaß zu den heutigen Erörterungen gegeben
habe, der Charakter einer ganz ausnahmsweisen da-
durch entzogen werde, daß eine solche Maßregel in der
leichtesten Weise zum Vollzuge gebracht werden könnte.
Die Veretzung eines Beamten aus einer vermeintlich
wenigstens tarifmäßig — besseren Stelle auf eine gerin-
gere Stelle deshalb, weil angenommen worden sei, daß er
nicht die erforderliche Vereingenschaft für die Ver-
etzung der ersten Stelle besitze, sei seit dem Inkraft-

treten des Beamtengesetzes nur in verschwindend seltenen
Fällen vorgekommen. Wenn eine derartige Veretzung
eingetreten sei, so habe fast durchweg ein Verschulden
des betreffenden Beamten den Anlaß dazu gegeben.
Wo eine derartige Veretzung aber infolge mangelnder
Vereingenschaft eines Beamten für einen gewissen
Dienst Platz gegriffen hätte, sei meist auch die Erkennt-
nis des Beamten vorhanden gewesen, daß er sich für
einen bestimmten Dienst nicht eigne und in diesen Fällen
habe sich die Veretzung mit seiner Zustimmung ohne
Schwierigkeiten vollzogen. In gewissen Fällen biete die
Bestimmung des § 23 des Beamtengesetzes, wonach der
Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende
Wohnungsgeld verbleibe, in anderen Fällen, wo viel-
leicht schon der Höchstgehalt erreicht sei, die Bestimmung
des Artikel 27 des Statutes die Möglichkeit, den Be-
amten wenigstens gleichzustellen oder in seinen Bezügen
zu erhalten, wie sie auf der etwas höheren Stelle er-
reicht worden wären.

Bei dieser Sachlage ist es nach Redners Ansicht sehr am
Platze, die Frage der angeregten Änderung des § 5 des
Beamtengesetzes sehr vorsichtig zu behandeln. Die Prü-
fung, die selbstverständlich im Sinne des Antrags der
Kommission bei der Regierung eintreten werde, dürfte
höchstwahrscheinlich nur das Ergebnis haben, daß an-
lässlich einer allgemeinen Revision des Beamtengesetzes
auch die vorliegende Frage einer näheren Erörterung
unterzogen werden solle.

Geh. Hofrath Dr. K i m e l i n betont, daß die Kom-
mission bei ihrem Antrage davon ausgegangen sei, daß
die Erfahrungen der Regierung besonders ins Gewicht
fallen. Man habe zwar nicht daran gedacht, daß eine ge-
setzliche Regelung erst im Falle der Revision des Be-
amtengesetzes erfolgen solle, man habe geglaubt, daß diese
schon früher erfolgen könne.

Es wurde hierauf der Antrag der Kommission,
die Petition der Regierung zur Kenntnissnahme
zu überweisen,
e i n s t i m m i g a n g e n o m m e n .

Der von der Zweiten Kammer mitgetheilte Gesetzent-
wurf, die Erziehung und den Unterricht nicht voll-
ständiger Kinder betreffend, wurde der Kommission für
Zustimmung und Verwaltung übergeben und sodann die Sit-
zung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Labung.
T. 380.2. Nr. 19.021. Bruchsal.
Der Handelsmann David F ü r t h e i m
in Ringheim — Prozeßbevoll-
mächtigter: Rechtsanwalt R o t s c h i d t
in Bruchsal klagt gegen die Erben des
Johann Holz Müller von Oberwisheim
nämlich: Josef, Johann, Christian,
Karl und Sabine Holz Müller (Ehefrau
des Schauspielers Müller) sowie die
Johann Holz Müller Witwe, alle von
Oberwisheim, z. Bt. an unbekanntem
Orten abwesend, unter der Behauptung,
daß die Beklagten als Erben des ver-
storbenen Johann Holz Müller von Ober-
wisheim ihm auf Grund eines von
letzterem abgeschlossenen Fideikommiss-
vertrags laut Schuldschein vom 27. März
1901 einen Restbetrag von 70 M. nebst
5 Proz. Zinsen hieraus vom genannten
Tage ab schulden, mit dem Antrage,
aus festschließlicher Beurteilung der leib-
schuldigenden Beklagten zur Zahlung des genannten
Betrages nebst der Zinsen und vorläufige
Vollstreckbarkeitsklärung des
Urtheils.

Der klägerische Vertreter ladet die
Beklagte zur mündlichen Verhandlung
des Rechtsstreits vor das Großh. Amts-
gericht zu Bruchsal, Zimmer Nr. 4 auf
Mittwoch den 18. August 1902,
Vormittags 9 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zu-
stellung wird dieser Auszug der Klage
bekannt gemacht.
Bruchsal, den 18. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
J. S.: Spiegelhalter.

Labung.
T. 430.1. Nr. 10.912. Karlsruhe.
Der Baunternehmer Julius Man z in
Forzheim — Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Weill, Diez, Cantor,
Klagt gegen den Baunternehmer Albert
Pahl in Düppurr z. Bt. unbekanntem Orts
— unter der Behauptung, daß Kläger
dem Beklagten im Jahre 1901 Arbeiten
und Material geliefert habe, wofür
der Beklagte ihm 518 M. 46 Pf.
schulde, mit dem Antrage, auf Ver-
urteilung des Beklagten in den ange-
gebenen Betrag nebst 4 Proz. Zins
seit 1. Oktober 1901 und die Kosten
des Rechtsstreits.

Der Kläger ladet den Beklagten zur
mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits vor die IV. Zivilkammer des
Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf
Montag den 29. September 1902,
Vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung einen bei dem
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt
zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zu-
stellung wird dieser Auszug der Klage
bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 19. Juni 1902.
S c h a d l e,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Labung.
T. 479.1. Nr. 15306. Rastatt.
Die städtische Sparkasse Rastatt
vertreten durch Redner Burr von hier,
klagt gegen den Kaufmann Ludwig
Z w i e b e l h ö f e r von Rastatt, zur
Zeit unbekannt wo, aus Darlehens-
zinsen, mit dem Antrage auf Verur-
teilung des Beklagten durch vorläufig
vollstreckbares Urtheil zur Zahlung von
142 M. 90 Pf. und ladet den Beklagten
zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits vor das Großh. Amtsgericht zu
Rastatt auf
Dienstag den 4. November 1902,
Vormittags 9 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustel-
lung wird dieser Auszug der Klage be-
kannt gemacht.
Rastatt, den 20. Juni 1902.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
A u f g e b o t .

T. 456.1. Nr. 5943. Schönau. Die
ledige Elisabeth Maier in Zell hat
als Erbin den Antrag gestellt:
1. Xaver G e r s p a c h e r, geboren
zu Zell i. B. am 29. Oktober 1828,
2. Ferdinand G e r s p a c h e r, geboren
zu Zell i. B. am 28. Mai 1831,
3. Donat G e r s p a c h e r, geboren
zu Zell i. B. am 23. Febr. 1834,
für todt zu erklären.
Die bezeichneten Verschollenen werden
aufgefordert, sich spätestens in dem auf
Dienstag, den 30. Dezember 1902,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte an-
zuräumen Aufgebotsstermine zu melden,
mithin falls die Todeserklärung er-
folgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben
oder Tod der Verschollenen zu er-
theilen vermögen, ergeht die Aufforde-
rung, spätestens im Aufgebotsstermine
dem Gerichte Anzeige zu machen.
Schönau i. B., den 18. Juni 1902.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.
H ü b n e r .

Konkurse.
T. 470. Nr. 8531. Triberg. Ueber
das Vermögen der Ehefrau des Kauf-
manns Ignaz A b e l e s, Bertha geb.
Wppler in Furtwangen wird heute am
21. Juni 1902, Nachmittags 3 Uhr,
auf Antrag eines Gläubigers das Kon-
kursverfahren eröffnet, da dieselbe zahl-
ungsunfähig ist.
Buchhändler Emil M a y e r in Furt-
wangen wird zum Konkursverwalter
ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum
1. August 1902 bei dem Gerichte an-
zumelden.
Es wird Termin anberaumt vor dem
diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung
über die Beibehaltung des ernannten
oder die Wahl eines andern Verwalters
sowie über die Bestellung eines Gläu-
bigerausschusses und eintretenden Falls

über die in § 132 der Konkursordnung
bezeichneten Gegenstände auf den Ge-
richtstag in Furtwangen
Mittwoch, den 9. Juli 1902,
Vormittags 11 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten
Forderungen auf den Gerichtstag in
Furtwangen
Mittwoch, den 13. August 1902,
Vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur
Konkursmasse gehörige Sache in Besitz
haben oder zur Konkursmasse etwas
schuldig sind, wird aufgegeben, nichts
an den Gemeinschuldner zu verabsolgen
oder zu leisten, auch die Verpflichtung
aufzulegen, von dem Besitze der Sache
und von den Forderungen, für welche
sie aus der Sache abgefordert wer-
den könnten, in Anspruch nehmen, dem
Konkursverwalter bis zum 1. August
1902 Anzeige zu machen.
Triberg, den 21. Juni 1902.
Großh. Amtsgericht.
J e g. Diez.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber.
J. S.: J o h n .

Labung.
T. 468. Nr. 5.801. Stodach.
Das Konkursverfahren
über das Vermögen des
Josef Wetter von Reuthe
betreffend.
Zur Abnahme der Schlussrechnung
des Verwalters, zur Erhebung von
Einwendungen gegen das Schlussver-
zeichniß der bei der Verteilung zu be-
rückichtigenden Forderungen und zur
Beschlussfassung der Gläubiger, sowie
zur Anhörung der Gläubiger über die
Erstattung der Auslagen und die Ge-
währung einer Vergütung an die Mit-
glieder des Gläubigerausschusses ist der
Schlussstermin bestimmt auf
Mittwoch, den 23. Juli 1902,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem Amtsgerichte hier selbst.
Stodach, den 21. Juni 1902.
A b l e r ,
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Labung.
T. 469. Nr. 5312. St. Blasien.
Das Großh. Amtsgericht St. Blasien
hat mit Beschluß vom heutigen das
Konkursverfahren über das Vermögen
des Holzhandlers Christian M o r a t h
in Häusern nach Abhaltung des Schluss-
termins und Vornahme der Schluss-
verteilung aufgehoben.
St. Blasien, den 19. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber:
B a u m a n n .

T. 469. Mannheim. Im Kon-
kurs über das Vermögen der Mann-
heimer Brodfabrik G. m. b. H. i. L.
ist der Betrag von 5025.98 M. zur
Verteilung verfügbar, wovon 4752.19
M. auf die nicht bevorrechteten Gläu-
biger entfallen. Deren Forderungen
ergeben die Summe von 24582.13 M.
Mannheim, den 20. Juni 1902.
Der Konkursverwalter: Dr. A l t .

Labung.
T. 484. Donaueschingen. Im
Konkursverfahren über das Vermögen
des Peter S e l b, Bäcker von Boll-
haus-Blumberg ist die Schlussverthei-
lung in Aussicht genommen. Die ver-
fügbare Masse beträgt 201 M. 30 Pf.
Zu berücksichtigen sind 16 M. 35 Pf.
bevorrechtigte und 311 M. 75 Pf. nicht
bevorrechtigte Forderungen. Das
Schlussverzeichniß liegt zur Einsicht
offen bei der Gerichtsschreiberei des
Großh. Amtsgerichts dahier.
Donaueschingen, den 21. Juni 1902.
Josef Weisinger, Konkursverwalter.

Strafgesetzbuch.
Labung.
T. 467.1. Nr. 17.592. Karlsruhe.
1. Der am 19. August 1874 in Sumb-
hausen geborene ledige Metzger (Re-
servist) Albert S c h e r e r ,
2. der am 5. Juni 1870 in Rehl
geborene, ledige Bäcker (Reservist)
Julius O b e r t ,
3. der am 8. Juli 1869 in Winter-
lingen geborene, ledige Mechaniker
(Reservist) Karl G o t t h i l f P o r c h ,
4. der am 25. November 1870 in
Wohlm geborene, Maschineningenieur
(Reservist) August E d w i g B e d e r ,
5. der am 30. Januar 1872 in
Straßburg geborene Student (Reser-
vist) Friedrich Karl David S t a d e l ,
6. der am 4. August 1871 in Bretten
geborene Bierbrauer (Landwehr) Philipp
H o f m a n n ,
alle zuletzt wohnhaft in Karlsruhe,
7. der am 4. April 1868 in Schönau
geborene Postgehilfe (Landwehr) Georg
K a g e l b e r g e r , zuletzt wohnhaft in
Graben,
werden beschuldigt, daß sie als beurlau-
bte Reservisten beziehungsweise
Landwehrmänner ohne Erlaubniß aus-
gewandert sind;
Uebertretung gegen § 360
Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung
des Großherzoglichen Amtsgerichts hier-
selbst auf
Mittwoch den 6. August 1902,
Vormittags 7 1/2 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Karls-
ruhe zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben
werden dieselben auf Grund der nach
§ 472 der Strafprozeßordnung vom
Kgl. Bezirkskommando zu Karlsruhe
ausgestellten Erklärung verurteilt
werden.
Karlsruhe, den 21. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts
K a i e r .

Labung.
T. 381.1. Nr. 9.674. Durlach.
Josef K e u g e b a u e r, Schuhmacher,
geb. am 30. Dezember 1867 zu Langen-
dorf (Preußen), zuletzt in Durlach,
dessen Aufenthalt unbekannt ist, und
welchem zur Last gelegt wird, als
Landwehrmann I. Aufgebots ohne Er-

laubniß ausgewandert zu sein, Ueber-
tretung gegen § 360 Bst. 3 R. St. G. B.
wird auf Anordnung des Großherzog-
lichen Amtsgerichts hier selbst auf
Donnerstag den 21. August 1902,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großherzogliche Schöffengericht
Durlach zur Hauptverhandlung ge-
laden. Auch bei unentschuldigtem
Ausbleiben wird derselbe auf Grund
der nach § 472 Strafprozeßordnung
von dem Kgl. Bezirkskommando zu
Karlsruhe ausgestellten Erklärung ver-
urteilt werden.
Durlach, den 16. Juni 1902.
H ü c h n e r ,
Gr. Amtsgerichtsschreiber.

Labung.
T. 462.1. Nr. 8.641. Sinsheim.
Der am 8. März 1873 in Wehlar ge-
borene, ledige, zuletzt in Sinsheim
wohnhafte Kaufmann Bruno F e r d i-
nand J o h a n n e s M a a s wird beschul-
digt, als Wehrlmann der Gemeinde ohne
Erlaubniß ausgewandert zu sein.
Uebertretung gegen § 360
Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des
Großherzoglichen Amtsgerichts hier-
selbst auf
Dienstag den 19. August 1902,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großherzogliche Schöffenge-
richt Sinsheim zur Hauptverhandlung
geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben
wird derselbe auf Grund der nach § 472
der Strafprozeßordnung von dem Be-
zirkskommando zu Feilberg aus-
gestellten Erklärung verurteilt werden.
Sinsheim, den 20. Juni 1902.
K u m p f ,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Labung.
T. 480.1. Ettlingen. Der am
1. Dezember 1874 in Forzheim ge-
borene, zuletzt in Böllersbach wohn-
hafte gewesene ledige Tagelöhner Anton
S c h o r b wird beschuldigt, als Ersatz-
reservist ausgewandert zu sein, ohne
von der bevorstehenden Auswanderung
der Militärbehörde Anzeige erstattet
zu haben,
Uebertretung gegen § 360
Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung
des Großherzoglichen Amtsgerichts
hier selbst auf
Donnerstag 4. September 1902,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Ett-
lingen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben
wird derselbe auf Grund der nach
§ 472 der Strafprozeßordnung von
dem Kgl. Bezirkskommando zu Karls-
ruhe ausgestellten Erklärung verurteilt
werden.
Ettlingen, den 19. Juni 1902.
G u t , Amtsgerichtsschreiber.

„Prudentia“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1901. I. Gewinn- und Verlust-Conto.

A. Einnahme.		B. Ausgabe.	
	1901	1900	1901
1. Ueberträge aus den Vorjahren:			
a. Prämien-Reserve	1 908 594 12		
b. Prämien-Ueberträge		4 339 08	
c. Schaden-Reserve			4 339 08
d. Gewinn-Reserve der mit Dividenden-Anspruch Versicherten			
e. Sonstige Reserven, und zwar:			
α. Organisations-Fonds	29 111 57		
β. Gewinn-Vortrag	13 187 77		
2. Prämien-Einnahme:			
a. für Kapital-Versicherungen auf den Todesfall	1 782 325 97		
b. für Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall	15 169 18		
c. für Renten-Versicherungen			
d. für sonstige Versicherungen			
Summa zu a-d	1 797 495 15		
(hierunter Prämien für übernommene Rückversicherungen M. 361 525,89)			
3. a. Zinsen		66 878 56	
b. Dividenden			
4. Kursgewinne aus verkauften Effekten		35 175 69	
5. Vergütung der Rückversicherer			
6. Sonstige Einnahmen, und zwar:			
a. Police- und Aufnahmegebühren		27 490 41	
b. Zuwachs der Prämien-Reserve in Händen der Rückversicherer		309 542 41	
c. Reserven für übernommene Versicherungs-Bestände		371 846 58	
d. Eingang auf abgetriebene Forderungen		2 500	
e. Rückvergütung des zuviel bezahlten Aktienstempels		21 000	
7. Etwaliger Verlust			
Summa	4 581 661 29		
1. Schäden aus den Vorjahren:			
a. gezahlt		4 967 20	
b. zurückgestellt		600 40	5 567 60
2. Schäden im Rechnungsjahre:			
a. durch Sterbefälle bei Todes-Versicherungen:			
α. gezahlt		105 703 70	
β. zurückgestellt		3 188 90	108 892 60
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall:			
α. gezahlt		225 83	
β. zurückgestellt		500	725 83
c. Renten:			
α. gezahlt			
β. zurückgestellt			
d. Sonstige fällig gewordene Versicherungen:			
α. gezahlt			
β. zurückgestellt			
3. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen			2 576 97
4. Dividende an Versicherte:			
a. gezahlt			
b. zurückgestellt			
5. Rückversicherungsprämien			556 274 11
6. Agenturprovisionen			149 937 14
7. Verwaltungskosten			591 127 58
8. Abschreibungen:			
a. auf Umlaufvermögen an Effekten		223 50	
b. auf Inventar		7 213 92	7 437 42
9. Kursverlust auf verkaufte Effekten und Baluten			
10. Prämien-Ueberträge			
11. Prämien-Reserve:			
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall		2 870 630 59	
b. für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall		175 873 44	
c. für Rentenversicherungen			
d. für sonstige Versicherungen			
Summa zu a-d			3 046 504 03
12. Sonstige Reserven			
13. Sonstige Ausgaben, und zwar:			
Zinsen auf Rückversicherungs-Reserve-Depot			19 267 99
Ueberschuss			93 850 02
Summa			4 581 661 29

II. Bilanz.

Aktiva.		Passiva.	
	1901		1901
1. Wechsel der Aktionäre	2 250 000	1. Aktienkapital	3 000 000
2. Grundbesitz: Einzahlung bis ultimo 1901	38 124 55	2. Kapital-Reservefond	4 798 64
3. Hypotheken	1 018 903 68	3. Spezial-Reserven	
4. Darlehne auf Wertpapiere		4. Schaden-Reserve	4 289 30
5. Wertpapiere:		5. Prämien-Ueberträge	
a. Staatspapiere	94 563 40	6. Prämien-Reserve:	
b. Pfandbriefe		a. für Kapital-Versicherungen auf den Todesfall	2 870 630 59
c. Kommunalpapiere	36 480 20	b. für Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall	175 873 44
d. Sonstige Wertpapiere	2 045	c. für Renten-Versicherungen	
6. Darlehne auf Pollen		d. für sonstige Versicherungen	
7. Kautionsdarlehne an versicherte Beamte		Summa zu a-d	3 046 504 03
8. Reichsbankmäßige Wechsel		(darunter für übernommene Rückversicherungen M. 665 877,78)	
9. Guthaben bei Banquiers	793 070 30	7. Gewinn-Reserven der Versicherten	
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	439 765 58	8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	574 68
11. Rückständige Zinsen		9. Baar-Cautions	5 681 06
12. Ausstände bei 52 General-Agenten und 2532 Agenten, einschließlich der bis Ende des Jahres fälligen, aber noch nicht eingelieferten Dokumente und Quittungen	575 108 59	10. Sonstige Passiva, und zwar:	
13. Gestundete Prämien (Prämienraten des am 31. Dezember 1901 laufenden Versicherungsjahres, fällig in 1902), und zwar:		Cautions in Wertpapieren	149 648 07
a. Versicherungen mit wöchentlichem Prämienzahlung	792 616 66	11. Ueberschuss	93 850 02
b. Versicherungen mit monatlicher, viertel- und halbjährlicher Prämienzahlung	60 945 52		
14. Baare Kasse		Summa	6 304 845 80
15. Druckfachen vocat, Inventar			
16. Sonstige Aktiva, und zwar:			
a. Kautions Effekten	149 648 07		
b. Stützinsen	1 371 43		
c. Prämien-Reserve-Depot für übernommene Rückversicherungen	2 560 78		
Summa	6 304 845 80		

Bürgerliche Rechtsstreite.

Labung.
T. 4321 Nr. 7793. Engen. Der Braumeister Johann Kemensberger in Freiburg i. B. und dessen Ehefrau Emilie geb. Koch, beider, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Wohl in Radolfzell, klagen gegen den Wirth Johann Lege, zuletzt in Hintersingen wohnhaft, nunmehr an unbekanntem Ort abwesend, unter der Behauptung vereinbarter Zuständigkeit auf Abschlung der im Grundbuch Hintersingen Band VIII, Nr. 74, S. 288 eingetragenen Sicherungshypothek, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, derselbe sei kostenlos schuldig, einzuwilligen, daß die zu seinen Gunsten im Grundbuch der Gemeinde Hintersingen Band VII, Nr. 74, S. 288 eingetragene Hypothek von 4000 M. gelöscht werde. Die Kläger laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Großh. Amtsgericht zu Engen auf Samstag den 30. August 1902, Vormittags 8 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Die Sache wurde als Ferienfache erklärt.
Engen, den 16. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Färber.
T. 457.1. Raffatt. Auf Antrag des Schneiders Rudolf Pirth in

Oberweiler — vertreten durch Rechtsanwält Othmann in Raffatt — wird zum Zwecke der Ausschließung der Hypothekengläubiger der auf das Grundbuch Oberweiler Lgh. Nr. 111 — Grundb. Oberweiler, Band 6, Heft 34, I. Abth., D. B. 1 — auf den Namen der Michael Hag Witwe, Caritas geb. Geisele von Oberweiler, für eine Kaufschillingforderung von 1500 M. eingetragenen Sicherungshypothek, gemäß B. G. B. § 1170, C. P. D. §§ 945 ff. 986, das Aufgebotsverfahren angeordnet.
Aufgebotsstermin findet statt am Montag, den 11. August 1902, Vormittags 11 Uhr.
Es ergeht die Aufforderung an die Hypothekengläubiger, ihre Rechte und Ansprüche spätestens im Aufgebotsstermin anzumelden.
Unterbleibt die Anmeldung, so erwirbt der Eigentümer des deflagierten Grundstücks mit der Erlassung des Aufgebotsstermins die Hypothek.
Raffatt, den 17. Juni 1902.
Großh. Amtsgericht.
Dies veröffentlicht.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: konrje.
T. 433. Nr. 28458. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Oberst hier, zur Zeit in Merschingen

ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschließung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände Samstag, den 12. Juli 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst, Adolmenstraße 2, 3. Stock, Zimmer Nr. 8, bestimmt.
Karlsruhe, den 20. Juni 1902.
Thum.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
T. 434. Nr. 19619. Bruchsal. In Gemäßheit des § 190 R. D. wurde, nachdem die Bestätigung des unterm 30. v. M. angeordneten Zwangsvergleichs die Rechtskraft erlangt hat, das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Wörstbörfer in Bruchsal unterm 16. I. M. aufgehoben.
Bruchsal, den 19. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F. B.: Spiegelhalter.
T. 436. Nr. 10963. Donaueschingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Johann Wette von Allmendshofen wurde nach Abhaltung der Schlußtermins aufgehoben.
Donaueschingen, den 18. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: R. Bernauer.

T. 437. Nr. 11034. Donaueschingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Seib, Bäcker von Jollhaus-Blumberg, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst bestimmt auf Dienstag den 8. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr.
Donaueschingen, den 18. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: R. Bernauer.
T. 435. Nr. 12862. Lahr. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Wäckerle & Chmann in Sulz ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf Samstag, den 19. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Lahr.
Lahr, den 19. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: G. Jentzger.
T. 400. Forstheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Karl Lamprecht hier wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hier vom heutigen aufgehoben.
Forstheim, den 18. Juni 1902.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Lohrer.

Vermögensabänderung.
T. 438. Triberg. Die Ehefrau des Landwirths Richard Späth in Furthwangen, Karoline eb. Späth wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Die Kosten fallen der Antragstellerin zur Last.
Triberg, den 18. Juni 1902.
Großh. Amtsgericht.
geg. Diez.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
F. B.: Kohn.
T. 427. Nr. 1547. Durlach.

Zwangs-Versteigerung.
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Aue belegenen, im Grundbuche von Aue zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Lorenz Walter in Aue und seiner Ehefrau Maria geb. Postweller in Aue eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **Mittwoch den 13. August 1902, Vormittags 9 Uhr,** durch das unterzeichnete Notariat im Rathhause zu Aue versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1902 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.
Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Diesen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Feststellung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Versteigerung der zu versteigernden Grundstücke:
Grundbuch von Aue Band I, Heft 4, Bestandsverzeichnis I
Lgh. Nr. 139: 370 qm Hof-
raithe mit zweistöckigem Wohn-
haus mit Kaufladen und Man-
sardenwohnung und Hausgarten
in der Kaiserstraße . . . 25 000
b. Grundbuch von Aue Band I,
Heft 1, Bestandsverzeichnis I.
Lgh. Nr. 267: 959 qm Acker-
land im unteren Aüterich cf.
Nr. 266 af. Nr. 268. . . 1 000
Lgh. Nr. 387: 804 qm ef.
Nr. 266 af. Sauftegerfeld cf.
Nr. 377 af. Nr. 379 . . . 400
Lgh. Nr. 563: 137 qm Garten-
land in den Krautgärten cf.
Nr. 562 af. Nr. 564 . . . 100
Lgh. Nr. 1177: 1998 qm Acker-
land in den Weidenhausen auf
den Weg cf. Nr. 1169, 1195 af.
Nr. 1178 . . . 700
Lgh. Nr. 1283 b: 984 qm
Ackerland in den Rabenhäusen cf.
Nr. 1283 a af. Nr. 1283 c . . . 300
Lgh. Nr. 1283 e: 992 qm
Ackerland da cf. 1283 b af. 1284 a
Lgh. Nr. 1351: 773 qm Acker-
land cf. Nr. 1350 af. Nr. 1352
Lgh. Nr. 1378: 900 qm Acker-
land in den Rabenhäusen auf die
Hofenbrücke cf. Nr. 1377 af.
Nr. 1379 . . . 400
Lgh. Nr. 041: 878 qm Acker-
land im Hinteracker cf. Nr. 640
af. Nr. 642 . . . 600
Lgh. Nr. 968: 985 qm Acker-
land in den Weidenhausen-Aplach
cf. Nr. 969 af. Nr. 907 . . . 250
Lgh. Nr. 969: 986 qm Acker-
land da cf. Nr. 968 af. Nr. 970
Lgh. Nr. 1226: 941 qm Acker-
land in den Weidenhausen Acker-
acker cf. Nr. 1225 af. Nr. 1227
Lgh. Nr. 1310 a: 2035 qm
Ackerland in den Rabenhäusen
cf. Nr. 1309 af. Nr. 1312 . . . 600
Lgh. Nr. 139 a: 1289 qm Hof-
raithe mit einstöckigem Wohnhaus
Scheuer, Stall und Schopf an
der Kaiserstraße und 1011 qm
Hausgarten . . . 4 000
Zusammen: 34 550
**Großh. Notariat I
als Vollstreckungsgericht.**
Bauer.

Bretten. T. 448.
Nr. 8537. In dem Vereinsregister
Band I wurde unter Nr. 2 heute ein-
getragen:
D. B. 1: Vincentiusverein in
Reibshelm. Die Satzung ist vom
22. April 1902. Vorstandsmitglieder
sind: Pfarrverweser Philipp Juchof,
Käfer Edmund Gruber, Schreiner
Johannes Köber, Musikschreiber Leopold
Kraut, Landwirth Lorenz Peterling,
alle in Reibshelm.
Bretten, den 19. Juni 1902.
Großh. Amtsgericht.